

**Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen
zum TV-Ärzte**

vom 11. April 2013

I. Tabellenentgelt

1. Die Tabellenentgelte werden wie folgt erhöht:

- a) ab 1. März 2013 um 2,6 v.H.,
- b) ab 1. März 2014 um weitere 2,0 v.H.

2. Zusätzliche Stufe in der Entgeltgruppe Ä 1:

Die Entgeltgruppe Ä 1 wird um eine zusätzliche Stufe 6 ergänzt, die den Betrag der Stufe 5 um 135 Euro übersteigt. Die Stufe 6 erhält den Zusatz "ab dem 6. Jahr".

§ 16 Absatz 1 Satz 1 TV-Ärzte wird wie folgt gefasst: „¹Die Entgeltgruppe Ä 1 umfasst sechs, die Entgeltgruppe Ä 2 fünf und die Entgeltgruppen Ä 3 und Ä 4 umfassen drei Stufen.“

3. Die aufgrund der Änderungen in Nr. 1 und 2 maßgebenden Entgelttabellen ergeben sich aus den Anlagen A 1 (gültig von 1. März 2013 bis 31. August 2013), A 2 (gültig vom 1. September 2013 bis 28. Februar 2014) und B (gültig ab 1. März 2014).

II. Zeitzuschläge

1. Zeitzuschlag für Samstagsarbeit

§ 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f TV-Ärzte wird wie folgt gefasst:

"f) für die Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr 10 v.H."

2. Bemessungsgrundlage

In § 8 Absatz 1 Satz 2 TV-Ärzte werden die Wörter "in den Fällen der Buchstaben a bis e beziehen sich die Werte bei Ärzten der Entgeltgruppe Ä 1 auf den Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 3 und bei Ärzten der Entgeltgruppen Ä 2 bis Ä 4 auf den Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 1 der jeweiligen Entgeltgruppe, der auf eine Stunde entfällt" durch die Wörter "des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe" ersetzt.

III. Folgeänderungen bei Entgeltbestandteilen

Der Einsatzzuschlag gemäß § 19 TV-Ärzte und die Besitzstandszulage gemäß § 8 TVÜ-Ärzte erhöhen sich am 1. März 2013 um 2,6 v.H. und am 1. März 2014 um weitere 2,0 v.H.

Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 19 TV-Ärzte wird wie folgt gefasst:

„Der Einsatzzuschlag beträgt

- ab dem 1. März 2013 17,71 Euro,
- ab dem 1. März 2014 18,06 Euro.“

IV. Erholungsurlaub

1. § 26 Absatz 1 Satz 2 TV-Ärzte wird wie folgt gefasst:

„²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 29 Arbeitstage und ab dem 7. Jahr ärztlicher Tätigkeit 30 Arbeitstage; maßgeblich für die höhere Urlaubsdauer ist das Kalenderjahr, in dem das 7. Jahr ärztlicher Tätigkeit beginnt.“

2. Es wird folgende Übergangsregelung zu § 26 Absatz 1 Satz 2 TV-Ärzte vereinbart:

„Für Ärztinnen und Ärzte, deren Arbeitsverhältnis über den 11. April 2013 hinaus fortbestanden hat, beträgt im Kalenderjahr 2013 der Urlaubsanspruch 30 Arbeitstage. § 26 Absatz 2 bleibt unberührt.“

V. Berlin

Im Land Berlin gelten die Abschnitte I bis III mit den Maßgaben des TV Wiederaufnahme Berlin - Ärzte.

VI. Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 11. April 2013 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt diese Tarifeinigung nur, wenn dies bis zum 31. Oktober 2013 schriftlich beantragt wird.

VII. Wiederinkraftsetzung, Inkrafttreten, Laufzeit

1. Mit Wirkung vom 1. März 2013 werden die Regelungen des § 8 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 TV-Ärzte wieder in Kraft gesetzt, die hilfsweise Kündigung des § 8 Absatz 1 TV-Ärzte zum 31. März 2013 wird als gegenstandslos betrachtet.
2. Die Regelungen der Abschnitte I bis VI treten mit Wirkung vom 1. März 2013 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Abschnitt I Nr. 2 zum 1. September 2013 und Abschnitt IV zum 1. Januar 2013 in Kraft.
3. In § 39 Absatz 4 Buchstabe b, c und g TV-Ärzte wird das Datum „28. Februar 2013“ durch das Datum „31. Januar 2015“ ersetzt; in Buchstabe b werden die Wörter „zum Schluss eines Kalendervierteljahres“ gestrichen.

VIII. Gesprächszusage

Die Tarifvertragsparteien werden nach der Sommerpause 2013 Gespräche über die durch die eingeschränkte Möglichkeit von Facharztweiterbildungen bedingte Situation der Eingruppierung von Zahnärzten an Universitätsklinika aufnehmen.

IX. Erklärungsvorbehalt

Die Einigung steht unter Erklärungsvorbehalt bis zum 22. April 2013, 24.00 Uhr.

Berlin, den 11. April 2013